

STADT BAD HARBURG
BEBAUUNGSPLAN "BURGSTRASSE"
M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
WR = REINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 3 BauNVO
- WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: a, ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE); b, c, OFFENE BAUWEISE; d, GRUNDFLÄCHENZAHL d, GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STELLUNG (HAUPTRICHTUNG) BAULICHER ANLAGEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- SICHTDREIECKE (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN)
- GRÜNLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN UMFORMERSTATION
- BINDUNG FÜR ERHALTENSWEERTEN BAUMBESTAND
- BINDUNG FÜR ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN (LÄRMSCHUTZ) BEPFLANZUNG MIT DICHTWACHSENDEM, STRAUCHARTIGEM GEHÖLZ

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEMÄSS § 1 (4) BauNVO WERDEN DIE AUSNAHMEN NACH § 3 (3) BauNVO (LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE) SOWIE DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3) NR. 2 BIS 6 BauNVO (NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNG UND SPORTLICHE ZWECKE, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG) NICHT BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANS.

2. DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE (OBERKANTE) DER BAULICHEN ANLAGEN IM WR-GEBIET WIRD HANGSEITIG MIT MAXIMAL 0,20 m ÜBER DEM HÖCHSTEN PUNKT DES VOM GEBÄUDE ANGESCHNITTENEN GEWACHSENEN ERDBREICHES FESTGESETZT (§ 3 ABS. 2 BauNVO)

3. INNERHALB DER EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE BEI VERKEHRSANLAGEN SIND BAULICHE UND SONSTIGE ANLAGEN (EINFRIEDRUNGEN, BEWUCHS, BÜSCHEN, BÜSCHEN USW.) NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 m ÜBER DER FAHRBAHN ZULÄSSIG.

4. DIE EINGEZEICHNETEN EINZELBÄUME UND BAUMGRUPPEN SIND ZU ERHALTEN. INSBESONDERE IST WÄHREND DER BAUZEIT JEDICHE BEEINTRÄCHTIGUNG DURCH ENTSPRECHENDE SICHERUNGSMASSNAHMEN ZU VERMEIDEN. ERDARBEITEN UND LEITUNGSGRÄBEN SIND IN EINEM BEREICH VON 3,50 m UM DIE STÄMME ZUR ERHALTUNG DER WURZELBÄLLEN ZU VERMEIDEN.

NACHRICHTL. HINWEIS

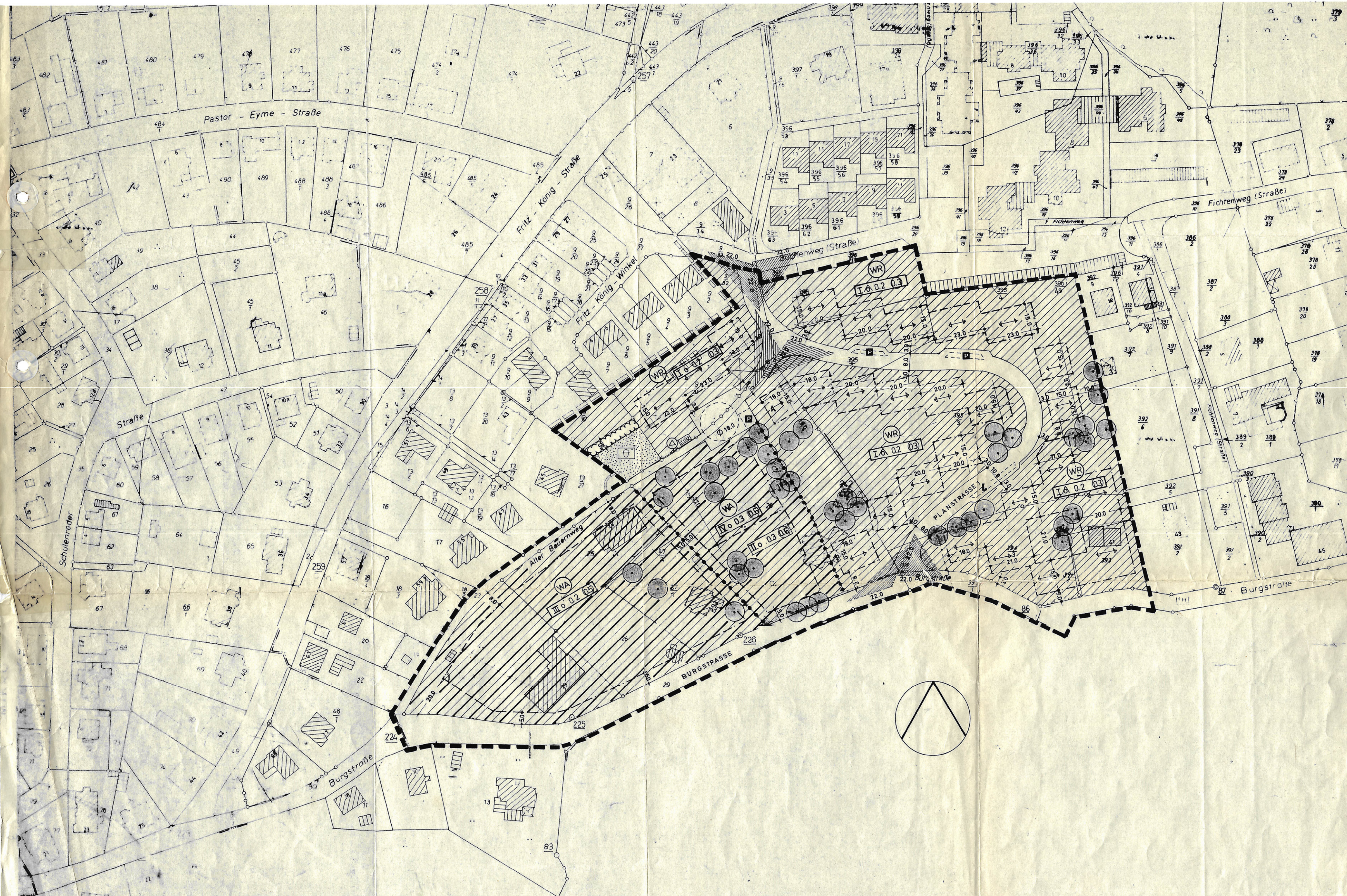
GRENZE DES AUFBAUPLANES „VOR DEM EICHENBERGE“

NILEG Früher Niedersächsische Heimstätte GmbH
Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH, 3 Hannover, Walter-Gieseck-Str. 6, 05116/161

Plan-Nr. EA-Nr. Blatt-Nr. Plan Maßstab
Lg. 6165 A 1861 1:1000

Bearbeitet: 52-11 Objekt: STADT BAD HARBURG
Geprüft: BEBAUUNGSPLAN "BURGSTRASSE"

Datum: 22.12.76
Geändert: 15.3.77 18.4.77 6.9.77 19.12.77 VO.
Architekt: i. q. Neander Geschäftsführung:



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.2.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des gestrichelt dargestellten Bereichs geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

GOSLAR, den 7.3.1978

Katasteramt
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 26.4.1977



Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

NILEG
Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH
3 Hannover, Walter-Gieseck-Str. 6

Unterschrift des Planverfassers

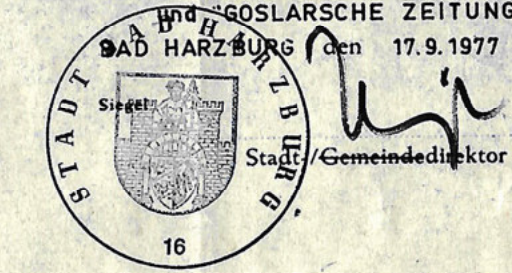
Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 13.9.1977



Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 17.9.1977 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch die "HARBURGER ZEITUNG" und "GOSLARSCHE ZEITUNG".

Bad Harzburg, den 17.9.1977

Stadt/Gemeindeleiter



Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 14. Juli 1978 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch das Amtsblatt des Landkreises Goslar. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.



Bad Harzburg, den 14.07.1978

Stadt/Gemeindeleiter

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 28.9.1977 bis 26.10.1977 einschließlich.



Bad Harzburg, den 27.10.1977

Stadt/Gemeindeleiter

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NVO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 15. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 29.11.1977



Bad Harzburg, den 29.11.1977

Stadt/Gemeindeleiter

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 12.06.1978 - 214.2102-57002.01-23



Im Auftrage: Landwehr

